

# Satzung

## der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Hamm-Unna in der Fassung vom 05. 03. 2020

### § 1

#### Name und Sitz

Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen Hamm-Unna.

Sie ist eine Forstbetriebsgemeinschaft nach § 16 Bundeswaldgesetz (BWaldG vom 02.05.1975, BGBl. I 1975 S. 1037, in der jeweils geltenden Fassung) und ein wirtschaftlicher Verein im Sinne von § 22 BGB.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldstücke zu verbessern. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Sicherung planmäßiger, forstfachlicher Hilfe der Mitglieder durch Abschluss von Verträgen mit der Forstbehörde oder geeigneten privatwirtschaftlichen Dienstleistern zur Übernahme des Betriebsvollzuges.
2. Abstimmung und Aufstellung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben; (*Planungen für die Bereiche: Wirtschaftsplanung; Biologische u. Technische Produktion sowie Förderung der Biodiversität*)
3. Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes und sonstiger Forstprodukte; (*Planungen und Durchführungen im Bereich der Biologischen Produktion*).
4. Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und der Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes; (*Planungen und Durchführungen im Bereich der Biologischen Produktion*).
5. Bau und Unterhaltung von Wegen; (*Planungen und Durchführungen im Bereich der Technischen Produktion*).
6. Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung; (*Planungen und Durchführungen im Bereich der Technischen Produktion*).
7. Verwertung anderer Walderzeugnisse.
8. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter den Nummern 5-8 zusammengefassten Maßnahmen; (*Planungen und Durchführungen im Bereich der Technischen Produktion*).
9. Beschaffung von Saatgut, Pflanzen, Zaunmaterial, Düngemittel und sonstigen Forstschutzmitteln.
10. Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Wirtschaftlichkeit der angeschlossenen Betriebe und der Sicherung der nachhaltigen Holzerzeugung dienen.

### § 3

#### Mitgliedschaft

(1) Die Forstbetriebsgemeinschaft kann auf schriftlichen Antrag Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Waldflächen oder von zur Aufforstung bestimmten Grundstücken als Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand; gegen einen ablehnenden Bescheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

(2) Beruht die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an einem Grundstück, so ist sie vererblich; sie kann zusammen mit dem Grundstück durch Rechtsgeschäft auf einen anderen übertragen werden. Wird sie bei der Veräußerung des Grundstücks nicht auf den Erwerber übertragen, hat dieser Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein. Das gleiche gilt für den Erwerber eines Teiles der angeschlossenen Waldfläche eines Mitgliedes.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Mitgliedschaft auf einem vererbten oder übertragenen Nutzungs-verhältnis an dem angeschlossenen Grundstück beruht. Der Vorstand ist im Erbfall zeitnah zu informieren.

## § 4

### Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit der Veräußerung oder dem sonstigen Verlust des Eigentums oder der Nutzungs-berechtigung an der gesamten angeschlossenen Grundfläche, es sei denn, dass sie mit der Grundfläche auf den Rechtsnachfolger übertragen worden ist.
- (2) Die Mitgliedschaft kann ferner durch schriftliche Kündigung an den Vorstand beendet werden. Die Kündigung ist frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres seit Beitritt zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.
- (3) Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Forstbetriebsgemeinschaft eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betroffenen Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
- (4) Zur Abwendung unbilliger Härten sollen ausscheidenden Mitgliedern Sondereinlagen, die sie über die gemeinschaftlichen Beiträge und Umlagen hinaus für die Beschaffung von Maschinen und anderen forstlichen Einrichtungen eingezahlt haben, entsprechend dem Verkehrswert des betreffenden Anlagevermögens zum Zeitpunkt des Ausscheidens erstattet werden. Die Erfüllung der Vereinsaufgaben darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

## § 5

### Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
  - a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
  - b) die Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen, an den sonstigen Vorteilen, die die Forstbetriebsgemeinschaft ihren Mitgliedern bietet und an den Erträgen teilzuhaben,
  - c) Vorschläge über die Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Forstbetriebsgemeinschaft zu machen,
  - d) die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresabrechnung, die Pläne für die Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen,
  - e) sich bei Auferlegung einer Vertragsstrafe durch den Vorstand zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu wenden.
- (2) Durch die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft bleiben die Rechte der Einzelnen, ihre Grundstücke zu veräußern, sie zu belasten oder über sie anderweitig zu verfügen, unberührt.
- (3) Die zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft notwendigen Daten können durch die Forstbetriebsgemeinschaft in Dateien gespeichert und bearbeitet werden. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten ist mit Zustimmung der Betroffenen erlaubt. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen bleiben unberührt.**

## § 6

### Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
  - a) die Vereinsbelange zu fördern und die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten,
  - b) Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, auf ihren zum Zusammenschluss gehörenden Grundstücken im Rahmen des Zumutbaren zu dulden,
  - c) Umlagen und Beiträge fristgerecht zu entrichten. Die Höhe der Umlage ist der Gebührenordnung der Forstbetriebsgemeinschaft zu entnehmen.
  - d) das Eigentum der Forstbetriebsgemeinschaft schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen,
  - e) die gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Veräußerung durch Vermittlung der Forstbetriebsgemeinschaft bestimmten Walderzeugnisse durch diese zum Verkauf anbieten zu lassen und hierzu fristgerecht bereitzustellen.
  - f) Flächenänderungen (Ankauf, Verkauf, Tausch, Pacht, Nutzungsänderungen, Eigentumsübertragungen), Änderung der Bankverbindung oder Änderung der Anschrift dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

(2) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die in § 6 Abs. 1 genannten Pflichten, so kann der Vorstand eine Vertragsstrafe bis zu 500,00 Euro verhängen. Das Mitglied kann gegen diese Vertragsstrafe binnen einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Vertragsstrafe bestätigen, aufheben oder mildern.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl der Rechnungs- bzw. Kassenprüfer für 2 Jahre,
3. Grundsätze der Geschäftsführung,
4. Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen,
5. die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten,
6. die Aufnahme von Darlehen für den Verein,
7. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstandes,
8. die Verwendung von Erträgen und Erlösen,
9. die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Forstbetriebsgemeinschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters,
10. die Änderung der Satzung,
11. Anträge auf Aufnahme, in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand,
12. den Ausschluss von Mitgliedern,
13. die Verhängung von Vertragsstrafen in Berufungsfällen,
14. die Auflösung des Vereins.

## **§ 9**

### **Vorsitz, Einberufung, Niederschrift**

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr – möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres – einzuberufen. Er muss sie außerdem einberufen, wenn dies von mindestens zwei Zehnteln der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt auf elektronischem Wege (E-Mail) oder schriftlich (per Post, Telefax) unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung können mit Begründung bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Geplante Satzungsänderungen sind in vollem Wortlaut in die Einladung aufzunehmen oder ihr als Anlage beizufügen.

(3) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben erhalten muss:

1. Ort und Tag der Versammlung,
2. Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
3. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
4. Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
5. die Tagesordnung,
6. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse,
7. den Wortlaut von beschlossenen Satzungsänderungen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 10

### Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

(1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene 10 ha seiner angeschlossenen Grundfläche, höchstens jedoch 3 Stimmen. Gesamthand- und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Beschlüsse über die Satzungsänderung\*, über die Grundsätze der durchzuführenden Aufgaben sowie über die gemeinsamen Verkaufsregeln bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Drittel, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins von mindestens vier Fünftel der Stimmen der beschlussfähigen Versammlung.

(5) Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen, das jedoch auch damit nicht über mehr als drei Stimmen verfügen darf.

(6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können ausnahmsweise auch durch den Vorstand schriftlich herbeigeführt werden. In diesem Fall wird allen Mitgliedern der Beschlussantrag zugestellt und ihnen eine Frist von 14 Tagen gesetzt, innerhalb welcher sie dem Antrag schriftlich zustimmen, sich enthalten oder ihn ablehnen können. Erfolgt durch ein Mitglied keine fristgerechte Rückantwort, so wird dies als „Enthaltung“ gewertet. Für die schriftliche Abstimmung gelten im Übrigen die Absätze 1 und 3 bis 6 entsprechend.

\* Satzungsänderungen sind der zuständigen Behörde nach § 18 BWaldG zur Genehmigung vorzulegen.

## § 11

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter und vier Beisitzern (Ortsvertrauensleute).

(2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so entscheidet der verbleibende Vorstand darüber, ob die Ersatzwahl erst zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen wird oder ob eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.

(3) Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen. Die Einladungsfrist soll in der Regel drei Tage betragen.

(4) Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(6) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. Name der Anwesenden,
3. die Art der Einladung und die Einladungsfrist,
4. die Tagesordnung,
5. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 12

### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, dass die Forstbetriebsgemeinschaft ihre satzungsgemäßen Aufgaben erfüllt.

Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder, ihre Stimmrechte und die angeschlossenen Grundstücke zu ersehen sind,
2. Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Anstellungsverträgen,
3. Beschluss der Aufnahmeanträge,
4. Verhängung von Vertragsstrafen,
5. Beschluss über schriftliche Abstimmungen,

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten einzeln oder gemeinsam die Forstbetriebsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben außerdem insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. Vermögensverwaltung der Forstbetriebsgemeinschaft und Anweisung von Zahlungen.

### **§ 13**

#### **Geschäftsführung**

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übergeben.

Die Befugnisse des Geschäftsführers sind schriftlich festzuhalten.

(2) Zur Führung der Kassengeschäfte kann diesem ein Rechnungsführer (Kassierer) zur Seite gestellt werden.

### **§ 14**

#### **Ehrenamt, Ersatz von Kosten**

(1) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.

(2) Unkosten, die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für die Forstbetriebsgemeinschaft entstehen, werden auf Anforderung ersetzt.

(3) Für den Geschäftsführer und den Rechnungsführer (Kassierer) kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Entschädigung festsetzen.

### **§ 15**

#### **Finanzierung der Aufgaben**

(1) Die Forstbetriebsgemeinschaft finanziert ihre Aufgaben durch Beiträge, Anteilseinlagen, sonstige Entgelte und durch staatliche Beihilfen. Die Kosten für die Betriebsleitung und Beförderung sind zusätzlich zu entrichten.

(2) Beiträge, Holzverkaufshilfen, Betriebsleitungs- und Beförderungskosten werden im Lastschriftverfahren eingezogen. In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung gegen eine Aufwandsentschädigung, die von der Versammlung in einer Gebührenordnung festzulegen ist, abgewichen werden.

(3) Die Finanzierung wird in einer Gebührenordnung der Forstbetriebsgemeinschaft geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und die nicht Gegenstand der Satzung ist.

### **§ 16**

#### **Rechnungslegung, Entlastung**

(1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst binnen acht Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Kassenprüfern zuzuleiten.

(2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

### **§ 17**

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).

### **§ 18**

#### **Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten der Mitglieder und Vertragspartner der Forstbetriebsgemeinschaft verarbeitet.

(2) Die Forstbetriebsgemeinschaft darf aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO beim Beitritt (Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung) und während der Mitgliedschaft nur solche Daten von ihren Mitgliedern erheben, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Forstbetriebsgemeinschaft durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich sind. Damit dürfen alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder (wie etwa Name, Anschrift, Geburtsdatum, ferner Bankverbindung, Bankleitzahl, Kontonummer und Steuernummer) notwendig sind. Nur Ausnahmsweise kann die Forstbetriebsgemeinschaft nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO Daten für einen anderen Zweck als zur Verfolgung eigener Vereinsziele und zur Mitgliederbetreuung und -verwaltung erheben, wenn der Verein ein berechtigtes Interesse daran hat und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Mitglieder überwiegen. Berechtigt in diesem Sinne ist jeder Zweck, dessen Verfolgung nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung steht.

(3) Die Forstbetriebsgemeinschaft informiert bei Erhebung der personenbezogenen Daten die betroffene Person nach Art. 13 DSGVO durch Zurverfügungstellung ihrer Datenschutzerklärung.

## § 19

### Verhältnis zum Waldbauernverband

(1) Der Verein ist kooperativ dem Waldbauernverband „Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V.“ angeschlossen. Die kooperative Mitgliedschaft steht einer Einzelmitgliedschaft nicht entgegen. Soweit Vereinsmitglieder oder Bewerber um die Mitgliedschaft für ihren Waldbesitz keine gleichzeitige Mitgliedschaft beim Waldbauernverband wollen, bleibt ihre Rechtsstellung im Verein oder die Entscheidung über die Aufnahme in den Verein davon unberührt.

(2) Weil der Verein Wert auf enge Zusammenarbeit mit dem Waldbauernverband legt, wird der Vorsitzende der zuständigen Kreisgruppe des Waldbauernverbandes als deren Vertreter zu den Mitgliederversammlungen des Vereins eingeladen. Er hat beratende Stimme und das Recht Anträge zu stellen.

## § 20

### Auflösung

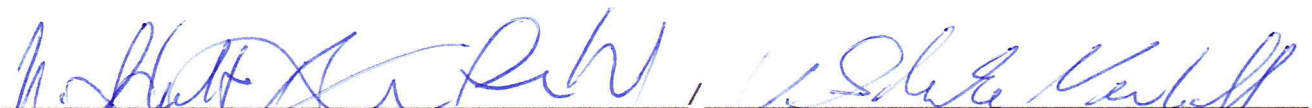
(1) Im Fall der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

(2) Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.

(3) Für etwaige bei der Auflösung noch offenstehende Verbindlichkeiten gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Der amtierende Vorstand übernimmt die Liquidation des Vereins gem. § 48 BGB, soweit nicht besondere Liquidatoren bestellt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung in Bönen am 05. 03. 2020 beschlossen.

  
Die Vorsitzende: Ulrike Schulte-Bausenhagen-Lemke,  
Stv. Vorsitzender: Knut Schulze Neughoff